

Touristische Beherbergung und Camping

Zurzeit dürfen in Schleswig-Holstein **keine Gäste zu touristischen** und anderen privaten Zwecken beherbergt werden. Es gelten nur die untenstehenden Ausnahmen.

Das Beherbergungsverbot gilt für

- Hotels, privat und gewerblich vermietete Ferienhäuser, Pensionen und Ferienwohnungen,
- Wohnmobilstellplätze und Campingplätze,
- Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime und vergleichbare Einrichtungen.

Ausnahmen gelten für Übernachtungen aus

- beruflichen Gründen (z.B. Dienstreisen, Fortbildungen),
- zwingende sozial-ethischen Gründe (dazu zählen Wahrnehmung eines gemeinsamen Sorgerechts, Bestattungen und Sterbebegleitung, Hochzeiten zählen **ausdrücklich nicht** dazu),
- medizinisch veranlassten Gründen (eigene medizinische Behandlung oder Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren bei einem Krankenhausaufenthalt)

Dazu ist eine **schriftliche Bestätigung** nötig, die Sie dem Gastgeber vorlegen müssen. Der Gast begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er falsche Angaben macht. Der Gastgeber (z.B. Hotelier) begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er aus anderen als den oben genannten Zwecken Gäste beherbergt oder seiner Pflicht zur Prüfung nicht nachkommt.

Übernachtungsgäste dürfen bewirtet werden, also beispielsweise Frühstück und Abendessen einnehmen. Der Ausschank und der Verzehr alkoholhaltiger Getränke ist in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr unzulässig.

Wie sind die Regelungen für Campingplätze, Wohnmobil-Stellplätze und Bootslichegeplätze?

Grundsätzlich dürfen auch auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen keine Gäste zu touristischen und anderen privaten Zwecken beherbergt werden.

Vom Beherbergungsverbot **ausgenommen** sind lediglich **Dauermietverhältnisse von mindestens fünf Monaten**. Dies gilt auch für Bootseigner:innen, die für eine ganze Saison einen Stell- bzw. Liegeplatz gemietet haben.

Kurzaufenthalte mit selbstgenutzten Wohnwagen oder Booten oder deren wochenweise gewerbliche Vermietung unterliegen explizit dem Beherbergungsverbot und sind nicht erlaubt.

Wie sind die Regelungen für Zweitwohnungen?

Das Verbot der Beherbergung gilt nicht für Eigentümer von Zweitwohnungen, sofern sie diese selbst nutzen oder unentgeltlich im Bekannten- oder Familienkreis zur Verfügung stellen. Das gleiche gilt für Mieter von Zweitwohnungen, die diese auf Grundlage von langfristig abgeschlossenen Mietverträgen selbst nutzen.

Allerdings sollte derzeit auf nicht notwendige private Reisen verzichtet werden. Nutzer:innen von Zweitwohnungen sollten vor Reiseantritt also überdenken, ob ihre Reise unbedingt erforderlich ist.

Entstehen Kosten für die Stornierung einer touristischen Unterkunft?

Für die Dauer des Beherbergungsverbotes ändern sich die Stornobedingungen für Gäste und Gastgeber. Aufgrund der unterschiedlichsten Situationen und vertraglichen Regelungen gibt es hierzu keine allgemeinverbindlichen Regelungen – Grundlage ist der jeweilige Vertrag zwischen Gast und Gastgeber. Damit handelt es sich um eine **privatrechtliche Angelegenheit**, zu der das Land keine konkrete Stellungnahme abgeben kann.

Es ist empfehlenswert, die Vertragsbedingungen zu prüfen und sich mit dem Gastgeber in Verbindung zu setzen, um eine einvernehmliche Lösung anzustreben (z.B. eine Verschiebung des Buchungszeitraumes).

Einen Überblick über unterschiedliche Buchungssituationen und deren rechtliche Bewertung durch den Deutschen Tourismusverband (DTV) finden Sie unter: www.deuschertourismusverband.de/service/coronavirus/faq.html

Darüber hinaus finden Sie auch auf den Seiten der Verbraucherzentrale weitere wertvolle Hinweise: www.verbraucherzentrale.sh/aerger-um-ausgefallene-reisen-musterbriefe-zur-coronakrise-46970